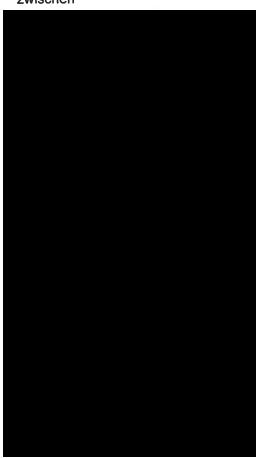


Nutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

zwischen



- im Folgenden **Grundstückseigentümer** genannt -

und der

naturwind schwerin GmbH Schelfstr. 35 19055 Schwerin

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Bernd Jeske

- im Folgenden Nutzerin genannt -

§ 1 Präambel

Die Nutzerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kladrum in der Gemeinde Zölkow im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, samt zugehöriger Infrastruktur zur Einspeisung von Strom ins öffentliche Netz. Nach Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen sollen auf dem Grundbesitz des Grundstückseigentümers Windenergieanlagen samt Infrastruktur errichtet und betrieben werden. Nach derzeitigem Planungsstand ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163/5.X vorgesehen (Anlage 0). Der vertragsgegenständliche Grundbesitz ist derzeit mit sieben WEA vom Typ Tacke TW600e und einer WEA vom Typ Enercon E-70 bebaut. Der Grundstückseigentümer räumt der Nutzerin das Recht ein, seine Grundstücke für den oben genannten Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer folgender Grundstücke:

Grundbuch von	GB - Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kladrum	20783	Kladrum	1	150/1
Kladrum	20783	Kladrum	1	150/2

Die vertragsgegenständlichen Grundstücke werden im Folgenden "Grundbesitz" genannt.

Der Grundstückseigentümer übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundbesitzes bezogen auf die Bebauung und den Betrieb mit einer Windenergieanlage.

Der Grundstückseigentümer gestattet der Nutzerin auf seinem Grundbesitz

- die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Reparatur/ Instandsetzung und Verbesserung) und den Rückbau der Windenergieanlagen nebst Fundament,
- die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der erforderlichen Kabeltrassen innerhalb des Windparks sowie zwischen Windpark und Netzeinspeisepunkt (Verlegetiefe mindestens 1,0 m),
- die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Nutzung der erforderlichen Zuwegung (Wege, Kurven, Montage- und Kranstellflächen) durch die Nutzerin und ihre Beauftragten, auch für erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen. Die Wege sind maximal 5 m breit, die Ausführung der Zuwegungen und Stellflächen erfolgt in Schotterbauweise oder mit Rasenbausteinen. Das letzte Teilstück der Zuwegung sowie Kurven und Stellflächen dürfen entsprechend den technischen Erfordernissen soweit wie nötig ausgeweitet werden.
- die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der erforderlichen Schalt-, Übergabe- und Trafostationen sowie sonstiger erforderlicher Nebenanlagen,
- die Vornahme von Baugrunduntersuchungen und Vermessungen,

<u>Unterschriften:</u>



Nutzungsvertrag WEA_3, 4 und 5 im Windpark Kladrum

02.06.2021

Nutzungsvertrag

zwischen

MBBF Grundstückserschließungs GmbH & Co. KG Alte Dorfstraße 1 18246 Steinhagen

im folgenden - Nutzer - genannt,

und

im folgenden – Grundstückseigentümer (EG)– genannt.

Vorbemerkung

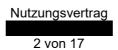
In dem Windeignungsgebiet Friedrichsruhe/Westmecklenburg werden seit dem Jahr 1998 auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken des Grundstückseigentümers 3 Windenergieanlagen vom Typ Tacke TW 600 betrieben (Bestands-WEA). Diese WEA sollen durch neue leistungsstärkere WEA ersetzt werden (Repowering).

Der bestehende Vertrag für diese Anlagen ist befristet bis 2023 und wurde seitens der EG gekündigt. Der Betreiber der Anlagen Breese four hat die Kündigung bestätigt und über einen Betreiberwechsel auf die Erneuerbare enercity GmbH informiert. Mögliche Nutzungsbeschränkungen für die vertragsgegenständlichen Grundstücke Ablösevereinbarungen sind zwischen dem gegenwärtigen Betreiber und MBBF zu klären.

Der Nutzer beabsichtigt im Windpark Friedrichsruhe, nach Vorliegen aller hierzu erforderlichen behördlichen Genehmigungen, auf dem Grundstück der Grundstückseigentümer Windenergieanlagen mit Fundament nebst Zubehör und weiteren zugehörigen Komponenten, wie Schalt-, Mess- und Transformatoreinrichtungen/Kopfstation, Kabel und Leitungen bis zum Anschluss an das öffentliche Netz und den dazugehörigen Zuwegungen zu errichten und zu betreiben.

Zu dem Zweck einer Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens schließen die Parteien den nachfolgenden Nutzungsvertrag.

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer die Benutzung seines Grundstücks für diesen Zweck im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:



§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer auf dem nachfolgend benannten Grundstück:

Gemarkung: Kladrum

Flur: 1

Flurstück: 153; 154; 156; auf einer noch zu vermessenden Teilfläche von 159

Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe bis zu 170m und einem Rotorradius bis zu 90m mit Fundament, Kranstellfläche zugehörigen Wegen, Transformatoren und Kopfstation entsprechend Lageplan in **Anlage 1** zu errichten.

- 2. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer ferner, auf dem vorbezeichneten Grundstück eine befestigte Zuwegung in einer Breite von bis zu 5 m von der öffentlichen Straße zu dem Standort der Windenergieanlage entsprechend Lageplan in Anlage 1 anzulegen, zu unterhalten und in dem zur Errichtung, zur Unterhaltung und zu dem Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen Umfang zu betreten und zu befahren.
- 3. Der Nutzer ist berechtigt, die zum Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Netz sowie zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen (Kabel, mindestens 1,2 m tief) entsprechend Lageplan in **Anlage 1** zu verlegen und das Grundstück in dem für die Wartung und gegebenenfalls Erneuerung der Leitungen erforderlichen Umfang zu betreten und mit Fahrzeugen und Maschinen zu befahren.

4.

Nutzungsvertrag Repowering

12 von 16

und Zweck dieses Vertrages Rechnung tragen. Entsprechendes gilt bei etwaigen Regelungslücken

4. Den Parteien sind die besonderen Schriftformerfordernisse des § 550 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hierdurch gegenseitig, auf Verlangen der jeweils anderen Partei hinsichtlich aller abgeschlossenen Vereinbarungen die gesetzliche Schriftform der §§ 126, 550 BGB herzustellen und verzichten auf das Recht zur Kündigung wegen fehlender Schriftform. Dies gilt nicht nur für den Erstvertrag, sondern für alle gegenwärtigen und zukünftigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen.

Anlage 1: vorläufiger Lageplan

Anlage 2: Muster Rückbaubürgschaft (§ 8 Absatz 3)
Anlage 3: Muster Dienstbarkeit (§ 9 Absatz 1)

